

Kurztitel

COVID-19-Zweckzuschussgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 63/2020 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 80/2021

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

15.05.2021

Außerkrafttretensdatum

26.07.2021

Index

31/05 Förderungen, Zuschüsse, Fonds

Beachte

zum Bezugszeitraum vgl. § 4 Abs. 8

Text**Zweckzuschuss**

§ 1. (1) Der Bund leistet aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds einen Zweckzuschuss an die Länder in Höhe ihrer zusätzlich entstandenen Aufwendungen aufgrund der COVID-19-Krise

1. für Schutzausrüstung im Zeitraum März 2020 bis September 2021,
2. für Personalkosten für die telefonische Gesundheitsberatung unter der Rufnummer 1450 sowie für telefonische Gesundheitsberatungen mit gleicher Ausrichtung wie die Rufnummer 1450 im Zeitraum März 2020 bis September 2021,
3. für Barackenspitäler im Zeitraum März 2020 bis September 2021,
4. durch Verzicht auf seine Ansprüche gegen die Länder gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem eine Ermächtigung zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt wird, BGBI. I Nr. 23/2020 in der Fassung BGBI. I Nr. 44/2020, auf Aufrechnung aus der Verteilung von medizinischen Produkten, die vom Bund zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 sowie zur Behandlung von COVID-19-Patienten im Zeitraum März 2020 bis September 2021 beschafft wurden,
5. für alle im direkten Zusammenhang mit nach Z 2 entstandenen Kosten, wie Infrastrukturkosten sowie Recruiting- und Schulungskosten, im Zeitraum von März 2020 bis September 2021 und
6. für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit nach § 5 des Epidemiegesetzes 1950 angeordneten Testungen im Zeitraum von März 2020 bis September 2021.

(2) Die allgemeine Kostentragungsregelung der mittelbaren Bundesverwaltung (§ 2 F-VG 1948 und § 1 Abs. 1 FAG 2017) und die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2021

Gesetzesnummer

20011216

Dokumentnummer

NOR40233114